Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5651

26. 09. 96

Änderungsantrag

der Gruppe der PDS

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/4587, 13/4718, 13/5606 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-Änderungsgesetz – AAÜG-ÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 5 wird ein neuer Artikel 6 folgenden Wortlauts eingefügt:

   ‚Artikel 6
   Änderung des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet (Artikel 40 RÜG)

   Das Gesetz zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1707), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   1. in § 1 werden die Worte „längstens bis zum 31. Dezember 1996" sowie „vor dem 1. Januar 1994" gestrichen.

   2. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      a) Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

      „Der Sozialzuschlag wird in Höhe des Betrages gezahlt, um den das monatliche Einkommen den Betrag von 600 DM unterschreitet."

      b) Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

      „Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich jeweils mit der Anpassung der Renten im gleichen Vomhundertsatz wie der aktuelle Rentenwert erstmals zum 1. Juli 1992."'

2. Die Artikel 6 und 7 werden die Artikel 7 und 8.

Bonn, den 26. September 1996

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Der Sozialzuschlag ist der Dreh- und Angelpunkt für die Weiterentwicklung des Rentenrechts. In den alten Bundesländern sind Tausende, vor allem Rentnerinnen zum Gang auf das Sozialamt gezwungen, weil die geringe Rente nicht zur Sicherung der Existenz ausreicht. In den neuen Bundesländern blieben, überwiegend alleinstehende Rentnerinnen davor bewahrt, weil ihnen der Sozialzuschlag pauschal die Rente aufstockte.

Die zeitliche Begrenzung der Zahlung des Sozialzuschlags bis 31. Dezember 1996 war bei Verabschiedung des Rentenüberleitungsgesetzes am 21. Juni 1991 mit der von allen im Deutschen Bundestag unterstützten Aufforderung an die Bundesregierung verbunden, bis zum Jahresbeginn 1997 „die Alterssicherung der Frauen in der leistungsbezogenen Rentenversicherung zu verbessern" (Entschließungsantrag, Drucksache 12/837). Da die Bundesregierung ihren Auftrag nicht erfüllt hat, darf der Sozialzuschlag nicht wegfallen. Tausende hochbetagter Frauen wären so mit einer Kürzung ihrer Rente um mehrere hundert DM konfrontiert, und das bei einem Niveau von 674 DM.

Mit der Forderung nach einer zeitlich unbegrenzten und eigenständigen Gewährung des Sozialzuschlags soll die Umsetzung des Entschließungsantrages befördert werden. Gesonderter Gesetzgebung obliegt es, den Sozialzuschlag als Minimalsicherung auch für Rentnerinnen und Rentner in den alten Bundesländern einzuführen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333